



Allgemeine Geschäftsbedingungen Ponyhof Süderbrarup – Western Street Ranch

Jeder, der Leistungen des Ponyhofs Süderbrarup – Western Street Ranch in Anspruch nimmt oder das Anwesen als Besucher betritt, erklärt sich stillschweigend mit den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Die Reitschüler/ Besucher über 18 Jahren oder der/ die Erziehungsberechtigte/ n für die minderjährigen Reitschüler, sind darüber informiert, dass der Umgang mit Pferden auch bei entsprechender Aufsicht mit Risiken verbunden ist. Dazu gehört insbesondere das Risiko von Verletzungen, etwa durch Stürze, Folgen durch Scheuen der Pferde oder ähnlich unvorhersehbare Ereignisse.

1. Allgemeines

- Das Reiten auf diesem Hof, insbesondere auf meinen Pferden und Ponys, ist nur mit Reithelm gestattet. Dies gilt auch bei Volljährigkeit des Reiters.
- Jeder Reiter muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.
- Der Aufenthalt auf dem Hof, der Umgang mit allen Tieren, das Reiten und jede Art der Betätigung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- Für verschmutzte, beschädigte, vergessene oder verloren gegangene Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.
- Das Betreten von Pferdeboxen, Paddocks oder Koppeln ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Stallbetreibers, eines Reitlehrers oder Helfers verboten.
- Das Rauchen ist im Stallgebäude und auf dem gesamten Grundstück untersagt.
- Im Umgang mit den Tieren wird sich ruhig verhalten. Fahrräder, Roller, Bobbycars und ähnliches sind auf dem Parkplatz abzustellen.
- Der Putzplatz und die Stallgasse sind stets sauber zu verlassen.
- Der Reitplatz und die Halle sind nach Nutzung unverzüglich abzuäppeln und die Äppel auf dem Misthaufen zu entsorgen. Stangen, Pylonen und Ähnliches sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzuräumen.
- Das Sattelzeug und Zubehör sind Leihgaben und als solche pfleglich zu behandeln.
- Nach dem Gebrauch ist das Sattelzeug unverzüglich in die Sattelkammer zurück zu hängen.
- Die Nutzung von eigenem Putzzeug und anderem Pferdezubehör bei den Schulpferden kann aus hygienischen Gründen und aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden.
-
-



- Den Hinweisen und Anordnungen des Reiterhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Gäste verpflichten sich, den Anweisungen des Reitlehrers und der Helfer bezüglich der Pferde und auf dem Pferd nachzukommen. Sie dienen einer reibungslosen Organisation sowie der Sicherheit der Teilnehmer.
- Für Kinder unter zwölf Jahren ist das Betreten des Stalles, der Pferdeboxen und der Weiden ohne Begleitung der Eltern oder einer adäquaten Aufsichtsperson untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.
- Für Kinder gelten außerdem folgende Richtlinien hinsichtlich des Verhaltens auf dem Gelände des Reiterhofes:
 - das eigenmächtige Besteigen von Maschinen, Böden, Heu- und Holzstapel ist nicht gestattet
 - das Verlassen des Reiterhofes ohne Inkenntnissetzung einer weisungsbefugten Person und/ oder die ausdrückliche Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht gestattet.
- Bei durch Besucher, Kinder und Tiere entstandene Schäden, insbesondere an Pferden, Zubehör, Stallinventar und Heulagefolie, müssen diese, bzw. Eltern oder Besitzer dafür aufkommen.
- Fahrlässiger Umgang mit den Tieren, Diebstahl und Mobbing (auch im Internet) können zu Stallverbot führen.
- Beschwerden werden bitte persönlich an den Stallbetreiber direkt gerichtet, bei Streitigkeiten zwischen Reitschülern, Pferdebesitzern oder sonstigen Besuchern kann der Stallbetreiber freiwillig zur Rate gezogen werden.
- Kein Winterdienst!

2. Lehrgänge, Ponyferien und sonstige Veranstaltungen

- Mit Überweisung von 50% der Lehrgangsgebühr erfolgt die verbindliche Buchung.
- Bei Absage seitens des Lehrgangsteilnehmers kann ein geeigneter Ersatzreiter gestellt werden.
- Ist dies nicht möglich wird bis vier Wochen vor Kursbeginn eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50% der Lehrgangsgebühren erhoben.
- Ab vier Wochen vor Lehrgangsbeginn ist keine Rückerstattung möglich.
- Bei abgebrochenen Veranstaltungen ist keine Rückerstattung, auch keine Teilrückerstattung, des Preises möglich.



3. Unterrichtsangebote

- Wenn die gebuchte Unterrichtsstunde nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurde, ist die anfallenden Kosten voll zu bezahlen. Außergewöhnliche Ereignisse für den Reiter oder den Reitbetrieb finden dabei Berücksichtigung.
- Sollte eine Unterrichtsstunde durch nicht vorhersehbare, höhere Gewalt (Unwetter, Katastrophen, Epidemien, Pferdeseuchen, innere Unruhen, Krieg) nicht zustande kommen, sind sowohl Veranstalter als auch der Buchende von jeglichen Vertragsbedingungen befreit.
- Sollte eine Unterrichtsstunde aus vom Reitstalls zu verantwortenden Gründen nicht zustande kommen, werden bereits geleistete Zahlungen in vollem Umfang zurückerstattet. Weitergehende Forderungen bleiben ausgeschlossen.
- Die zu reitenden Pferde werden vom Reitlehrer festgelegt.

4. Pensionsvertrag

- Zahlungen für Pensionsverträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats via Überweisung zu entrichten.
- Für das eingestellte Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen. Für alle darüber hinaus oder durch Fahrlässigkeit entstandene Schäden haftet der Pferdebesitzer.
- Der Stallbetreiber ist berechtigt, die Kosten für Zusatzfutter, Wurmmittel und Schmiedearbeiten in Rechnung zu stellen.
- Die regelmäßig zu verabreichenden Wurmkuren werden vom Stallbetreiber kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.
- Pferdebesitzer haben schriftlich zu erklären, dass Ihr Tier/ Ihre Tiere mit anderen Tieren verträglich und frei von ansteckenden Krankheiten sind. Ist dies im Nachhinein nicht der Fall, haftet der Pferdebesitzer für alle Folgeleistungen und Kosten.
- Futtermittel sind in geschlossenen Tonnen zu lagern. Die Lagerung in Säcken oder ähnlichem ist nicht gestattet, auch nicht in den Schränken, da dies Ungeziefer anzieht!
- Der Reitstall ist berechtigt, das Tier im Bedarfsfall auf andere Weiden umzustellen und mit anderen Tieren zusammen zu lassen.
- Wenn im Falle von gebuchter Halbpension die erforderlichen Eigenleistungen nicht erbracht werden und durch den Stallbetreiber oder Helfer durchgeführt werden müssen, wird der volle Preis für diese Zusatzleistung ohne vorherige Einverständniserklärung berechnet.
- Im Notfall ist der Stallbetreiber befugt einen Tierarzt oder Schmied zu beauftragen, die Kosten dafür hat der Pferdebesitzer zu tragen.



5. Hunde

- Hunde dürfen nur nach Absprache mit dem Stallbetreiber auf das Hofgelände mitgebracht werden und müssen angeleint und vom Besitzer beaufsichtigt werden.
- Hinterlassenschaften sind sofort zu beseitigen!
- In der Zeit der Läufigkeit der Hofhündinnen ist das Mitbringen von unkastrierten Rüden auf das Gelände generell untersagt.
- Der Hundebesitzer ist für die Beaufsichtigung und damit an durch den Hund verursachte Schäden an Stallinventar, Personen und Tieren verantwortlich und übernimmt die Haftung.
- Für Verletzungen/ Schäden am mitgebrachten Hund dessen Zubehör wird keine Haftung übernommen. Ebenso für Schäden, die durch einen im Auto eingeschlossenen oder angebundenen Hund entstehen, sowie Schäden, die in einer solchen Situation durch die Hofhunde entstehen.
- Mitgebrachte Hunde müssen verträglich (mit Menschen und Tieren aller Art), haftpflichtversichert, regelmäßig geimpft und nachweislich frei von ansteckenden Krankheiten sein.

6. Zahlungsweisen

- Zahlungen können in bar oder per Überweisung getätigt werden. Schecks werden von uns nicht anerkannt. Kartenzahlung ist nicht möglich.
- Die ersten drei Probestunden können einzeln in bar bezahlt werden, danach ist der Kauf einer Zehnerkarte erwünscht.
- Lehrgänge und Ponyferien sind bis spätestens 28 Tage vor Kursbeginn zu überweisen.

7. Haftung

- Das Reiten auf unserer Anlage wie auch auf unseren Pferden geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt für das Reiten auf dem Reitplatz, bei Ausritten im Gelände sowie bei allen sonstigen Reitveranstaltungen, für die der Reitstall verantwortlich ist.
- Wir empfehlen im Übrigen den Abschluss einer Unfallversicherung.
- Die Eltern sind für Geschwisterkinder oder Gäste und deren Aufsicht selbst zuständig und haftbar.
- Es wird keine Haftung bezüglich eventueller Unfälle, Verluste oder Schäden jeglicher Art, die insbesondere durch Pensionspferde, Diebstahl oder sonstiges gegenüber Pferden, Personen oder anvertrautem Gut verursacht werden, übernommen.
- Die Lagerhalle kann als Bewegungshalle genutzt werden, das Reiten darin ist nicht gestattet. Es wird keine Haftung für Unfälle in dieser Halle übernommen.



- Der Stallbetreiber, die Mitarbeiter, Gehilfen oder Bewohner des Anwesens, werden von jeglicher Haftung oder Schadenersatzansprüchen frei gestellt, es sei denn, die Haftpflichtversicherung übernimmt diese Schäden auf Grund des vorliegenden Versicherungsschutzes. Die Freistellung gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Schäden die durch den Reitschüler oder deren/ dessen Begleitung (Besucher) an Sachgegenständen, Menschen oder Tieren entstehen, haftet der Reitschüler, bzw. dessen Sorgeberechtigte, Besucher/Begleiter in vollem Umfang gegenüber der Reitschule und/oder Geschädigten.
- Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.